

RED III & Beschleunigungsgebiete

Empfehlungen für gute Planung und
Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel Windkraft



Vorwort

Die folgenden prozeduralen Empfehlungen zur Öffentlichkeitseinbindung und zu inhaltlichen Prüf-aspekten basieren auf der Auseinandersetzung mit den Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III), den bestehenden österreichischen Planungsinstrumenten im Bereich der Windkraft und Netzinfrastruktur sowie elf Expert:inneninterviews mit Behörden, Sachverständigen, Betreiber:innen und Umweltschutzorganisationen.

Zudem wurden die Empfehlungen im Rahmen der Multi-Stakeholder:innen-Veranstaltung *Energie-wende & RED III – Lösungen für mehr Akzeptanz und Naturschutz* gemeinsam mit 80 Teilnehmenden in Kleingruppen diskutiert und die Rückmeldungen in diesen Leitfaden eingearbeitet.

Wenn mit einer Fußnote nicht anders gekennzeichnet, basieren die Empfehlungen auf den Ergebnissen der o. a. Expert:inneninterviews sowie der o. a. Kleingruppendiskussionen.

Der Leitfaden ist Teil des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) geförderten Projekts „Ausbau Erneuerbarer Energien – Mit guter Planung zum Erfolg“.

Inhalt

Vorwort	2
Hintergrund	4
Empfehlung 1	6
Abgestufte und aufeinander abgestimmte Planung	
Empfehlung 2	18
Partizipativer Planungsprozess	
Empfehlung 3	26
Fundiertes Scoping und datenbasierte Gebietsausweisung	
Empfehlung 4	30
Minderungsmaßnahmenkonzepte für Beschleunigungsgebiete samt Sicherstellung eines Umsetzungs- und Wirkungsmonitorings	

Impressum: Wien, Februar 2026, Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, Offenlegung nach §§ 24 und 25 MedienG: <https://oekobuero.at/impressum>, Konzept & Umsetzung: Konstantin Kraus, Katharina Eggenweber, Birgit Schmidhuber & Gregor Schamschula, Gestaltung: Michael Bigus, Fotos: Cover Anselm/Adobe Stock, S. 12/13 Thomas Despeyroux/Unsplash, S. 14/15 Samuel Š/Unsplash

Hintergrund

Angesichts der Notwendigkeit, den Übergang zu sauberer Energie in der EU zu beschleunigen, wurde die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU¹ (Renewable Energy Directive, RED II) im Jahr 2023 überarbeitet. Die Änderungsrichtlinie² (RED III) trat am 20. November 2023 in Kraft.

Die RED III gibt neben anderen Beschleunigungsvorschriften vor, dass die Mitgliedstaaten jene Gebiete identifizieren, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur benötigt werden, um zumindest ihre nationalen Beiträge zum EU-Gesamtziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 (42,5 % vom Bruttoendenergieverbrauch) zu erreichen.³

Österreich hat sich im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) das Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 57 % erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen.⁴

Die Natur ist die beste Verbündete zur Bewältigung der Klimakrise. In den vergangenen zehn Jahren haben Meere, Pflanzen, Tiere und Böden 54 % der vom Menschen verursachten Treibhausgase absorbiert.⁵ Deshalb muss der Ausbau erneuerbarer Energieträger naturverträglich erfolgen. So können die positiven Effekte für den Klimaschutz nachhaltig wirken. Die Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit sorgt für mehr Akzeptanz und insgesamt kürzere Verfahren.⁶

Eine im Jahr 2023 veröffentlichte Studie skizziert einen gerechten Übergangspfad zu Netto-Null-Emissionen, der nicht nur mit der Hälfte des heutigen Energieverbrauchs auskäme, sondern auch erhebliche Folgekosten für den Ausbau der Energieinfrastruktur einsparen würde.⁷

¹ RL 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 2018/328, 82.

² RL 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates v 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L 2023/2413.

³ Art. 3 Abs. 1 RED III.

⁴ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Wien 2024, 28. Abrufbar unter: https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:6c55ea04-e4b8-499f-ac3b-9d8786147cee/NEKP_final_20241203.pdf.

⁵ WWF, Die Verbündete unseres Klimas: die Rolle der Natur im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht (2023), <https://wwf-bilder.px.media/share/16787257486dqcrnBhtdTkC/media/8084> (21.7.2025).

⁶ Radtke, Barriers and benefits of public participation in energy transitions: A meta-analysis of empirical evidence from Central Europe. Renewable and sustainable energy reviews (2025).

⁷ Stagl/Eckert, Sozial-ökologische Evaluierung von Netto-Null Treibhausgasemissionspfaden für Österreich (2023), 16, https://www.global2000.at/sites/global/files/muttererde_studie2_3001.pdf (30.1.2026).

Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch

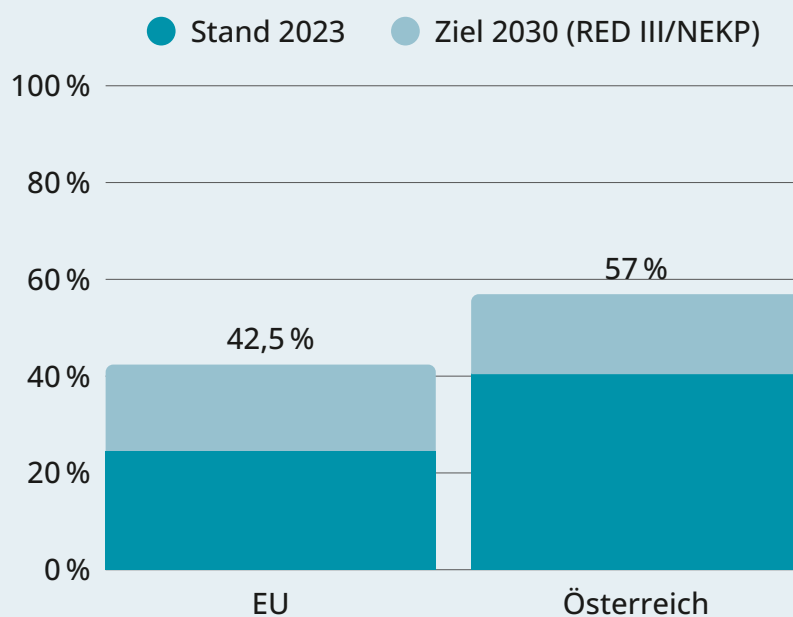


Abbildung 1: Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch. Der Integrierte nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) sieht für Österreich min. 57 % bis 2030 vor.^{8,9}

⁸ *Energie.gv.at*, Wie steht Österreich im EU-Vergleich beim Ausbau erneuerbarer Energie da? (2025), <https://energie.gv.at/energiawende/wie-steht-oesterreich-im-eu-vergleich-beim-ausbau-erneuerbarer-energie-da#:~:text=Aktuell%20werden%2040%2C8%20Prozent,von%2024%2C5%20Prozent%20liegt> (21.7.2025).

⁹ Eurostat, (2025), Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch nach Bereich, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/SDG_07_40/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=6ad8d76e-6d0a-4d31-8bd4-896e3959bb8e&c=1634026742325 (25.8.2025).

Empfehlung 1: Abgestufte und aufeinander abgestimmte Planung

Durch strategische Planungen können Grundsatzfragen für den Ausbau Erneuerbarer vorab geklärt werden. Sofern qualitativ hochwertige Planungen Bindungswirkung auf Projektebene entfalten, **entlasten** sie die **Genehmigungsverfahren** und **verringern die Kosten**, beispielsweise für Ausgleichsmaßnahmen im Nachhinein.

Die strategische Umweltprüfung (SUP)¹⁰ wird in Umsetzung der RED III nunmehr aufgewertet und übernimmt z. T. Aufgaben, welche bis dato im Projekt-genehmigungsverfahren wahrgenommen wurden. Die SUP zeichnet sich u. a. durch eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Planungsprozess, etwa betreffend Varianten- und Standortprüfungen, aus.¹¹

Eine klare, transparente und konsistente Kommunikation seitens staatlicher Institutionen kann die gesellschaftliche Zustimmung deutlich stärken. Ein gesamtgesellschaftliches und **politisches Bekenntnis** zu einer naturverträglichen Energiewende ist daher eine gute Planung zentral.

Eine gute zeitliche Planung, klare inhaltliche Vorgaben an die einzureichenden Unterlagen und eine hochwertige Verfahrens- und Verhandlungsführung

sowie gut begründete Entscheidungen führen zudem einerseits zu effizienteren Verfahren und fördern auf der anderen Seite die Qualität und Belastbarkeit von Entscheidungen.¹²

Aufgrund der Größe und Komplexität der Verfahren brauchen die Behörden ausreichend personelle Ressourcen für die Führung von Planungsverfahren, um das gute Gelingen des Verfahrens sichern zu können. Für eine effektive Umsetzung der Energiewende beinhaltet das auch genügend Amtssachverständige in allen Fachbereichen, die für eine hochwertige Betreuung des Planungsprozesses und die Ausarbeitung der geforderten Minderungsmaßnahmenkonzepte zur Verfügung stehen.

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Erzeugung erneuerbarer Energie¹³ und das vorangehende Mapping¹⁴ sollten auch mit dem Ausbau der Netz- und Speicherinfrastruktur¹⁵ und der bereits vorhandenen Infrastruktur koordiniert werden. Das bedeutet konkret, dass die übergeordnete Netzinfrasturkturplanung in die Beschleunigungsgebietsplanung miteinbezogen wird. Das betrifft sowohl den Anschluss der Energieerzeugungsanlagen, als auch die höherrangige Netzinfrasturktur.

¹⁰ Mehr Informationen zur Strategischen Umweltprüfung und Praxisbeispielen unter: www.strategischeumweltpruefung.at (21.7.2025); Eine Einführung zur Strategischen Umweltprüfung bietet der ÖKOBÜRO Informationstext: Strategische Umweltprüfung, www.oekobuero.at/files/92/br_423_informationstext_sup_2024.pdf (21.7.2025).

¹¹ RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 2001/197.

¹² Vgl. *Ennöckl/Handig/Schmidhuber*, Umweltverfahren wirksam gestalten (2022), https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H73000/H73600/03_Forschung/Analyse_UVP/Studie_Nutzen_von_Umweltverfahren_2022.pdf (21.7.2025), sowie *Weinberger*, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023), https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf (21.7.2025).

¹³ Art. 15c RED III.

¹⁴ Zum Ablauf des Mappings, vgl. auch Art. 15b RED III.

¹⁵ Art. 15e RED III.

Abgestufte Planung

Für einen effizienteren Ausbau erneuerbarer Energien wird eine abgestufte Planung vorgeschlagen, die auf zwei logisch aufeinander aufbauenden Schritten basiert. Den Anfang macht eine umfassende nationale und regionale Bedarfsplanung, die festlegt, welche Energiemengen benötigt werden und wo grundsätzliche Potenziale liegen. Auf dieser strategischen Grundlage folgt als zweiter Schritt die konkrete Zonierung durch die Bundesländer, bei der die Flächen, unter Einbeziehung der Ergebnisse der durchzuführenden SUP, rechtlich verbindlich ausgewiesen werden.

Im Idealfall schafft ein Zonierungsmodell einen klaren und planungssicheren Rahmen, indem es drei Gebietstypen mit unterschiedlichem Charakter definiert. Zum einen werden Beschleunigungsgebiete¹⁶ und Tabuzonen verbindlich festgelegt. Erstere garantieren schnelle Verfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien, letztere sichern sensible Naturräume vor Eingriffen, indem in diesen der Ausbau erneuerbarer Energien generell untersagt wird. Als drittes Element sorgt die Kategorie der Gebiete, in denen eine reguläre Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/ Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)¹⁷ für den Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich ist, für die notwendige Flexibilität. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob ein Projekt umsetzbar ist. Diese Kombination aus verbindlichen Vorgaben und flexibler Einzelfallprüfung ermöglicht sowohl einen beschleunigten Ausbau als auch den Schutz von Umwelt und Natur.



Mapping

Koordinierte Erfassung von Gebieten für den Ausbau erneuerbarer Energieträger, die als Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete dient.

Damit wird das Potenzial von Flächen, die für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie geeignet sind, erfasst. Es sind dabei genug Flächen zu erfassen, um den nationalen Anteil an den Zielvorgaben bis 2030 abzudecken. Das Mapping musste bis 21.05.2025 durchgeführt werden.¹⁸

¹⁶ Art. 15c RED III.

¹⁷ Die UVP folgt den Vorgaben der UVP-Richtlinie und wird im österreichischen UVP-G umgesetzt. Die NVP ergibt sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie und findet sich in den Naturschutzgesetzen der Länder wieder. Vgl. RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 2012/26, 1; RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 1992/206, 7; RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 2010/20, 7–25; Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl 1993/697.

¹⁸ Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 15b Abs. 1 RED III.

Bedarfsplanung inkl. Mapping

- Die Bedarfsplanung (inkl. Mapping) sollte zentral koordiniert und mit den Bundesländern abgestimmt sein.
- Auf Grundlage des integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans (ÖNIP)¹⁹ sollten **Ausbauziele (Beitragswerte) auf Landesebene** definiert werden, um Verbindlichkeit und Kohärenz zu generieren.
- Am Mapping sollten **alle relevanten** nationalen, regionalen und lokalen **Behörden und Institutionen beteiligt** sein, einschließlich der Netzbetreiber:innen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Mapping-Prozess fördert den Austausch zu und die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energieträger.²⁰
- In der Planung muss laut RED III eine **verstärkte Mehrfachnutzung von Flächen berücksichtigt** werden.²¹ Es braucht klare Definitionen der in Betracht kommenden Flächen, um diese in der Raumplanung gezielt zu priorisieren und damit Nutzungskonflikte zu minimieren.²²
- Die **Nationalen Wiederherstellungspläne**²³ sollten eng mit dem Mapping verfügbarer und notwendiger Flächen für die Entwicklung erneuerbarer Energien **abgestimmt** werden.
- In allen Planungsprozessen müssen **Entscheidungsgrundlagen**, u. a. laut Judikatur des VfGH,²⁴ erkennbar und **nachvollziehbar** sein.

19 Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan (ÖNIP), <https://www.bmwet.gv.at/Services/Publikationen/publikationen-energie/netzinfrastrukturplan.html> (21.7.2025).

20 European Commission, Guidance on designating renewables acceleration areas (2025), 5, https://energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en (21.7.2025).

21 Art. 15b Abs. 3.

22 Wingenbach/Dünzen/Krieger/Gibson, Overview of Renewable Energy Spatial Planning and Designation of Acceleration Areas in Selected EU Member States (2024), 9, https://caneurope.org/content/uploads/2024/05/RE-Spatial-Planning-Acceleration-in-EU-MS_13052024.pdf (21.7.2025).

23 Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verpflichtet die EU-Länder, nationale Wiederherstellungspläne zu entwickeln. In diesen Plänen sollen die Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Verordnung vorgesehenen verbindlichen Ziele, die wiederherzustellende Gesamtfläche sowie ein Zeitplan festgelegt werden. Die Maßnahmen sollten an andere einschlägige Rechtsvorschriften angeglichen werden, etwa im Bereich erneuerbare Energien. Vgl. VO 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. L 2024/1991.

24 VfGH V 51/77 u. a. VfSlg. 8280/1978.

Zonierung bzw. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Nachdem das Mapping abgeschlossen ist und klare bundes- und landesweite Ausbauziele und -potenziale feststehen, müssen die Beschleunigungsgebiete gemäß den Vorgaben der RED III in einem Planungsprozess festgelegt werden, an dessen Ende eine verbindliche Zonierung steht. Als Beschleunigungsgebiete sollen vorrangig Standorte oder Gebiete ausgewählt werden, die künstlich und versiegelt sind und vorbelastete Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können.²⁵

Die RED III gibt vor, dass Europaschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und anderen Instrumenten²⁶ ermittelt wurden, keine Beschleunigungsgebiete sein dürfen.²⁷ Die konkreten Kriterien für Gebiete, die in Österreich nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden dürfen, sollten im Rahmen der bundesweiten Umsetzung der RED III einheitlich festgelegt werden. Dadurch kann im Vorhinein schon Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden und Widerstand gegen Projekte vermieden werden. Die RED III sieht zudem vor, dass Beschleunigungsgebiete regelmäßig überprüft werden müssen.²⁸

Verbesserte Planungsprozesse

- Im Rahmen des Zonierungsprozesses sollte laufend eine bundesländerübergreifende Abstimmung erfolgen. Als Grundlage kann bereits eine **Festlegung der bundeslandspezifischen Ausbauziele in der Bedarfsplanung** dienen. Dies entlastet den Zonierungsprozess.
- Die bestehende und geplante Netz- und Speicherinfrastruktur sollte in die Planung der Beschleunigungsgebiete miteinbezogen werden. Eine Koordinierung der beiden Planungsebenen kann den Ausbau effizienter machen.
- Die **Zonierung** sollte **rechtlich verbindlich** sein und **Verordnungscharakter** erhalten, damit Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet ist. Gleichzeitig sollte das Zonierungsmodell aber auch Flexibilität in der Umsetzung gewährleisten.

25 Die Richtlinie nennt „Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen“, vgl. Art. 15c Abs. 1 lit. a sublit. i RED III.

26 Z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere oder Daten die aus der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-Richtlinie resultieren – vgl. *Ellmauer/Igel/Kudrnovsky/Moser/Paternoster*, Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Endbericht, Kurzfassung.

27 Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III.

28 Art. 15c Abs. 3 RED III.

- **Investitionen in Fachkräfte und moderne Verwaltungssysteme** sind zentral, um Planungsverzögerungen zu verringern und die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu erleichtern.²⁹

Tabuzonen für erneuerbare Energien zum Zweck des Natur- und Artenschutzes

- Für die überörtliche Raumplanung im Bereich der Windkraft bietet sich eine **Kombination aus Tabuzonen und Vorranggebieten** an, die in einigen Bundesländern in der ein oder anderen Form auch schon zur Anwendung kommt.³⁰ Ein solcher Ansatz kann zur Steigerung der öffentlichen Akzeptanz von Windkraftanlagen und anderen Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien beitragen. Die Vorprüfung und Festlegung von Tabuzonen kann überdies zur Entlastung der Behörden im Planungsverfahren beitragen. Die Ausweisung von Tabuzonen sollte, wie die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, fachlich fundiert erfolgen und Ausbaubedarf und -ziele im jeweiligen Bundesland berücksichtigen.³¹
- **Tabuzonen** sollten möglichst **zeitgleich mit den Beschleunigungsgebieten definiert** werden.

Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

- Vorweg sollten jene Kategorien von **(Schutz-)Gebieten definiert** werden, die aus Umweltschutzgründen **nicht als Beschleunigungsgebiete in Betracht kommen**. Dieser Ausschluss sollte, um Planungssicherheit zu gewährleisten, **rechtlich wie in der RED III vorgesehen³² verankert** sein und im Mapping dargestellt werden, basieren kann ein solcher Ausschluss z. B. auf Grundlagenerhebungen zu Hauptvogelzugrouten. Boden und Lebensraumkorridore sollten als Schutzgut mitbedacht werden.

²⁹ Wingenbach/Dünzen/Krieger/Gibson, Overview of Renewable Energy Spatial Planning and Designation of Acceleration Areas in Selected EU Member States (2024), 9, https://caneurope.org/content/uploads/2024/05/RE-Spatial-Planning-Acceleration-in-EU-MS_13052024.pdf (21.7.2025).

³⁰ Z. B. Steiermärkisches Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie 2013, BGBl 72/2013 idF LGBl 91/2019, Burgenländische Zonierung für Windkraftanlagen 2023, LGBl 9/2023 idF LGBl 86/2023, Niederösterreichisches sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung 2024, LGBl 8001/1-0 idF 47/2024.

³¹ Vgl. Dazu die geplante Ausschlusszonenverordnung in Oberösterreich, für die bereits in §11 OÖ RPG eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

³² Art. 15c Abs. 1 lit. a ii, iii RED III.

- Sogenannte **Vorrang- bzw. Eignungszonen** in sektoralen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer könnten als **Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete** dienen.
- **Windertragswerte** (und entsprechende Erhebungen) sollten bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten in die Beurteilung **miteinfließen**.
- Beschleunigungsgebiete sollten möglichst **viele versiegelte, industrielle oder anderweitig stark veränderte Flächen umfassen**. Darunter fallen etwa Verkehrskorridore, in denen erneuerbare Energien sicher erzeugt werden können, sowie intensiv genutzte Agrarflächen, sofern deren Nutzung mit Energieerzeugung vereinbar ist. Werden solche Gebiete nicht in erheblichem Umfang ausgewiesen, sollten nachvollziehbare Begründungen erforderlich sein.³³
- Ein unzureichender Netzausbau kann den Ausbau erneuerbarer Energien behindern. Wird die **Nähe zur Netzinfrasturktur** bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht berücksichtigt, drohen zusätzliche Umweltbelastungen durch neue Stromtrassen. Raumplanung und Netzentwicklung sollten daher eng koordiniert werden.³⁴

³³ BirdLife International, Renewable Energy that renews nature (2025), 10, https://www.birdlife.org/wp-content/uploads/2025/05/BirdLife_Renewable-energy-report_Digital-compressed_1.pdf (21.7.2025).

³⁴ Wingenbach et al, Overview of Renewable Energy Spatial Planning and Designation of Acceleration Areas in Selected EU Member States (2024).



Beschleunigungsgebiete³⁵

Definierte Fläche für den Ausbau erneuerbarer Energien, innerhalb derer zunächst keine UVP und/oder NVP für konkrete Projekte vorgesehen ist.

Vor der Festlegung (Frist: 21.02.2026) muss jedes Beschleunigungsgebiet einer SUP unterzogen werden.

Zentral und herausfordernd zugleich ist, dass geeignete Regeln für wirk-same Minderungsmaßnahmen für zukünftige Projekte bereits bei der Ausweisung der Beschleunigungs-gebiete festgelegt werden müssen.³⁶

Screening-Verfahren, die prüfen, ob das Projekt voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene negative Auswir-kungen haben kann, dürfen maximal 45 Tage dauern.³⁷ Die Maximaldauer für Genehmigungsverfahren in einem Beschleunigungsgebiet liegt bei 12 Monaten. Bei außergewöhnlichen Umständen kann dieser Zeitraum um 6 Monate verlängert werden.³⁸

Insgesamt sollen die Bestimmungen der RED III dazu beitragen, dass das 57-%-Ziel (Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergiever-brauch in Österreich gem. NEKP)³⁹

erreicht wird. Dazu sollen sich die Mitgliedstaaten der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bedienen, wobei die Richtlinie sie zur Aus-weisung von Gebieten verpflichtet, die „zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen“.⁴⁰ Die Ausweisung hat für „ausreichend homogene“ Gebiete, in denen die Erzeugung einer bestimmten oder mehrerer bestimmter Arten erneuer-barer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, zu erfolgen.⁴¹

Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke können von den in Beschleunigungsgebieten zu-lässigen Technologien ausgenommen werden.⁴²

Die Ausweisung von Netz- und Spei-cherinfrastrukturgebieten, also Be-schleunigungsgebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur,⁴³ ist optional, deshalb gibt es dafür auch keine be-stimmten Fristen.

³⁵ Art. 15c RED III.

³⁶ Art. 15c Abs. 1 lit. 5 RED III

³⁷ Art. 16a Abs. 4 RED III.

³⁸ Art. 16a Abs. 1 RED III

³⁹ Vgl. FN 4.

⁴⁰ Art. 15c Abs. 3 RED III

⁴¹ Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III.

⁴² Art. 15c Abs. 1 RED III

⁴³ Art. 15e RED III.







Screening (beschleunigtes Prüfverfahren)

Prozess, bei dem für ein konkretes Projekt innerhalb eines Beschleunigungsgebietes in kurzer Zeit (max. 45 Tage bzw. max. 30 Tage bei Repowering und Anlagen < 150 kW) geprüft wird, ob das Projekt voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen hat, die weder durch die bei der Gebietsausweisung festgelegten Minderungsmaßnahmen (und deren Konkretisierung), noch durch die Vorschläge der Projektwerber:in gemindert werden können.⁴⁴

Endet das Screening positiv (dh. es sind keine derartigen Auswirkungen zu erwarten), ist das Projekt laut RED III „unter Umweltgesichtspunkten genehmigt“.⁴⁵ Sind hingegen erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine UVP/NVP durchzuführen.

Ist eine UVP oder NVP erforderlich, muss diese binnen sechs Monaten nach der Verwaltungsentscheidung durchgeführt werden. Unter

begründeten Umständen (z. B. Erreichung klimapolitischer Vorgaben) können Windenergie- und Photovoltaik-Projekte von diesen Prüfungen ausgenommen werden. In diesem Fall muss die Betreiber:in angemessene Minderungsmaßnahmen, oder falls diese nicht zur Verfügung stehen, Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, die in Form eines finanziellen Ausgleichs erfolgen können, falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.⁴⁶

⁴⁴ Art. 16a Abs. 4 f. RED III

⁴⁵ Anm. eine solche Genehmigungsfiktion ohne expliziten Bescheid ist der österr. Rechtsordnung nicht bekannt und könnte zu Rechtsunsicherheiten führen.

⁴⁶ Art. 16a Abs. 5 RED III

Sachprogramm für Windenergie Steiermark

Im steiermärkischen Sachprogramm für Windenergie⁴⁷ gibt es drei Arten von Zonen: Vorrangzonen, Eignungszonen und Ausschlusszonen.

Vorrangzonen gelten durch die Festlegung auf Landesebene automatisch als für Windkraft geeignete Flächen. Die Gemeinden müssen keine eigenen Flächenwidmungen oder Raumordnungsverfahren mehr durchführen. Windkraftanlagen können in diesen Zonen direkt geplant und errichtet werden.⁴⁸ Vorrangzonen könnten als Grundlage für Beschleunigungsgebiete angedacht werden.

Eignungszonen sind grundsätzlich für Windkraftanlagen geeignet. Damit dort jedoch tatsächlich gebaut werden darf, muss die jeweilige Gemeinde im Rahmen eines örtlichen Raumordnungsverfahrens eine Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen ausweisen. Erst dann ist eine baurechtliche Genehmigung möglich.⁴⁹

Tabuzonen sind Gebiete, in denen Windkraftanlagen grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen.⁵⁰

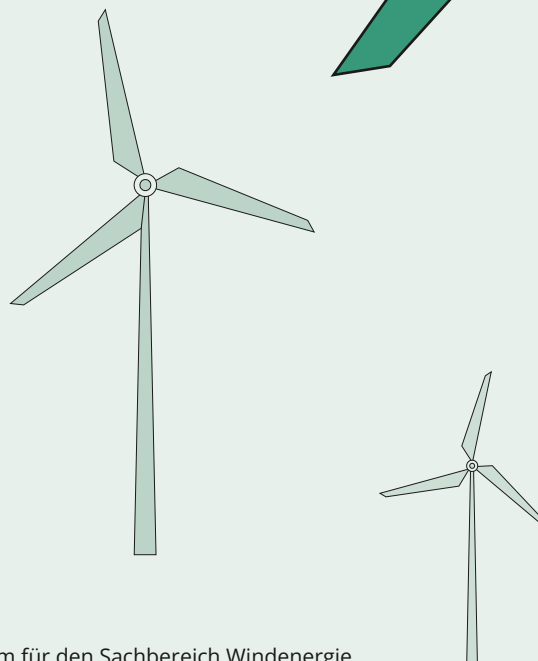
Das Programm bietet somit Flexibilität: Neue Standorte außerhalb der Vorrangzonen können – nach einer Prüfung im Einzelfall und entsprechender Widmung durch die Gemeinde – ebenfalls genutzt werden, ohne dass das gesamte Sachprogramm geändert werden muss.

⁴⁷ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12636051/154267170/> (21.7.2025).

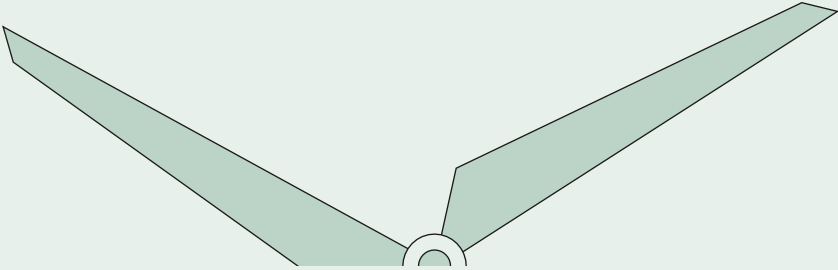
⁴⁸ § 3 Abs. 1 lit. 2 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.06.2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, St LBGI 2013/72.

⁴⁹ § 3 Abs. 1 Z. 3 ebd.

⁵⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 Z. 1 ebd.

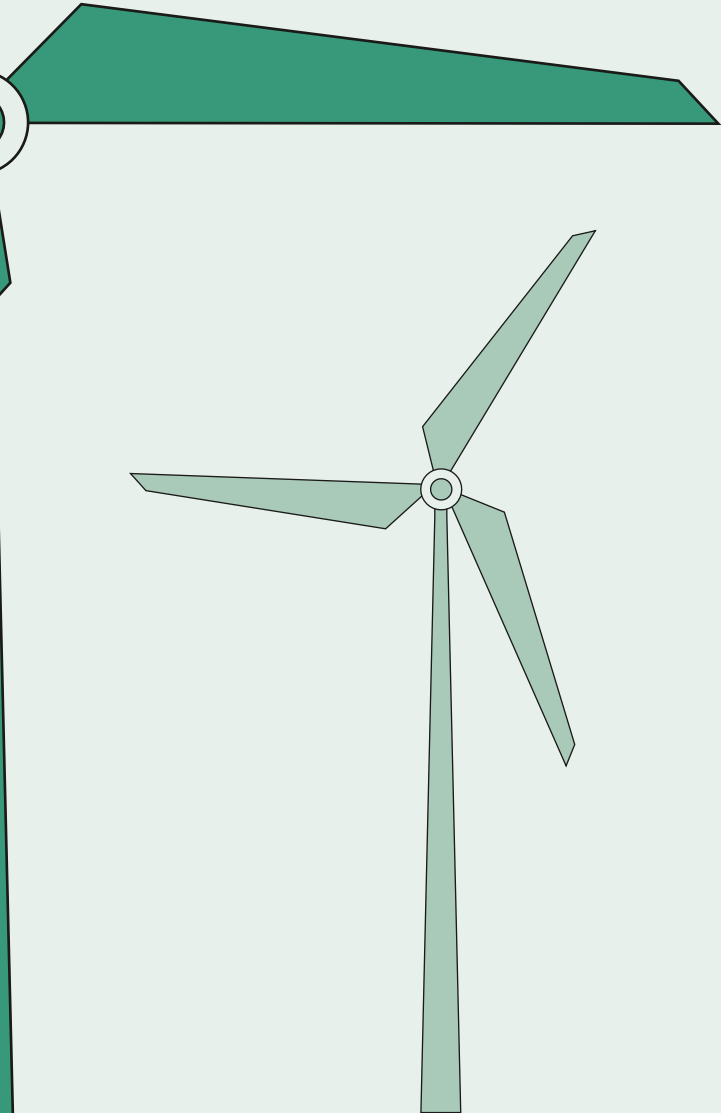


Windkraftzonen Burgenland



Im Burgenland sind Windkraftzonen seit 2011 per Verordnung als Eignungszonen gesetzlich festgelegt.⁵¹ Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energieträger von 2022⁵² wurde der rechtliche Status dieser Eignungszonen weiter gestärkt: Sie müssen nun auch im Flächenwidmungsplan der Gemeinden als überörtliche Widmung ausgewiesen werden.

Das bedeutet: In diesen Zonen ist kein eigenes Flächenwidmungsverfahren mehr nötig, um Windkraftanlagen zu errichten. Die im Zonierungsprozess bereits geklärten Grundsatzfragen sind von den Gemeinden bei ihrer Raumplanung verbindlich zu berücksichtigen.⁵³ Eignungszonen könnten als Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete herangezogen werden.



⁵¹ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Februar 2023, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, LGBl 2023/86. Vgl. auch *Kosch/Dallhammer/Andronic/Geschina/Tordy/Proksch/Milchram/Dvorak*, Änderung der Verordnung, mit der Windkraft-Eignungszonen festgelegt werden, Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht (2023).

⁵² Gesetz vom 7. April 2022 zur Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, BGBl LGBl 2022/1337.

⁵³ Auch für Photovoltaik hat das Burgenland als einziges Bundesland seit 2022 einen solchen strukturierten Planungsprozess mit Bindungswirkung: Eine Zone (über 10ha) kann daher auch ohne Zustimmung der Gemeinde ausgewiesen werden, gem. § 22d Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl 2019/49.

Empfehlung 2: Partizipativer Planungsprozess

Eine gute und frühzeitige Kommunikation und Information durch Planungsbehörden über den Planungsprozess, Beteiligungsmöglichkeiten, Handlungsspielräume und Entscheidungsgrundlagen trägt maßgeblich zum Gelingen von Umweltverfahren bei. Im Bereich des Planungsrechtes müssen Entscheidungsgrundlagen erkennbar sein.⁵⁴ Auch eine klare gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten in Umweltverfahren ist essenziell, um Planbarkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Frühzeitige und transparente Beteiligungsprozesse fördern die Akzeptanz und verringern das Risiko

rechtlicher Anfechtungen im Genehmigungsprozess. Außerdem optimieren sie den Prozess, indem rechtzeitige Anpassungen ermöglicht werden (frühzeitige Erfassung von Konfliktthemen) und minimieren Verzögerungen und somit Kosten in späteren Phasen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung, die die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. Art. 15c RED III begleitet, ist gem. Art. 6 SUP-RL⁵⁵ für eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu sorgen. Zudem sieht die RED III vor, dass die öffentliche Akzeptanz der Projekte durch die Beteiligung lokaler Gemeinschaften gefördert werden soll.⁵⁶

Beteiligungskonzept im Vorfeld erstellen

→ Jede Beschleunigungsgebietsplanung braucht ein **Beteiligungskonzept**. Dieses sollte die zu beteiligenden Stakeholder:innen definieren und eine Kommunikationsstrategie enthalten. Letztere klärt, wann welche Informationen wie kommuniziert werden.

→ **Konsultationen** sollten **frühzeitig** im Verfahren stattfinden, **wenn noch alle Optionen offen** sind. Der Öffentlichkeit sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich mit den relevanten Informationen vertraut zu machen und ihre Meinung wirksam zu äußern.

Faktenorientiertheit bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der SUP und klare Begründungen der Entscheidungen sind für die Akzeptanz in der Öffentlichkeit essenziell. Die zuständigen Behörden sind angehalten, die eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig zu prüfen und der betroffenen Öffentlichkeit eine

Rückmeldung zu geben. Die Behörden müssen gem. Art. 9 Abs. 1 lit. b SUP-RL eine zusammenfassende Erklärung abgeben, die darlegt, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen welche Entscheidungen getroffen wurden.

⁵⁴ VfGH V 51/77 u. a. VfSlg 8280/1978.

⁵⁵ RL 2001/42/EG vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 2001/197, 30.

⁵⁶ Art. 15d RED III

Grundsätzliches

- **Lokale Behörden** sollten in die Planung und Organisation des Konsultationsprozesses **einbezogen** werden, da sie am besten in der Lage sind, die betroffene Öffentlichkeit zu identifizieren sowie geeignete Kommunikationskanäle zu nutzen, um diese zu erreichen.
- Die **Behörden**, die partizipative Planungsprozesse organisieren, sollten mit **angemessenen Ressourcen ausgestattet** werden.
- Projekte, die innerhalb von Beschleunigungsgebieten eingereicht werden, sollten eine Möglichkeit zur **öffentlichen Beteiligung** bieten. Dabei sollte je nach Verfahrensart die Möglichkeit bestehen, am Verfahren teilzunehmen.⁵⁷

Stakeholder:innen identifizieren

- Die Einbindung diverser Stakeholder:innen sollte im Scoping⁵⁸ und im weiterfolgenden SUP-Prozess stattfinden (keine abschließende Aufzählung):
 - > Projektbetreibende und ihre Interessensvertretungen (z. B. IG Wind, PV Austria)
 - > Netzbetreibende
 - > Gemeinden (strukturierte Einbindung, hier ist vor allem persönlicher Kontakt zielführend)
 - > Universitäten und Forschungsinstitute
 - > Umweltschutzorganisationen
 - > Landesumweltschutzorganisationen (LUAs)
 - > Gebietsmanagement (z. B. von Nationalparks und Wildnisgebieten)
 - > entsprechende Fachabteilungen in den Bundesländern (z. B. Naturschutzabteilungen, Energieabteilungen, UVP-Abteilungen)
 - > Umweltbundesamt
 - > lokale Bevölkerung
 - > Sachverständigen-Dienste
 - > ...

⁵⁷ BirdLife International, Renewable Energy that renews nature (2025), 10, https://www.birdlife.org/wp-content/uploads/2025/05/BirdLife_Renewable-energy-report_Digital-compressed_1.pdf (21.7.2025).

⁵⁸ Dazu gleich unten unter Empfehlung 3.

Öffentlichkeit im Vorfeld informieren

- Um breite Beteiligung zu erreichen, sollten Prozesse **zielgruppengerecht beworben** werden – etwa über **Social Media** oder über **Gemeindehomepages und lokale Medien**. Der frühzeitige und niederschwellige Zugang zu **Informationen**, etwa durch eine zentrale Ansprechperson, sollte sichergestellt werden. Eine ehrliche und klare Kommunikation, insbesondere gutes **Erwartungsmanagement** zu Beteiligungsmöglichkeiten sollte sichergestellt werden.

Partizipationsprozess organisieren

- Zu Beginn des Planungsprozesses sollten **Einleitungsworkshops** stattfinden, in denen das **gemeinsame Ziel definiert**, ein erstes **gegenseitiges Kennenlernen** ermöglicht und ein **Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven und Interessen der Akteur:innen** geschaffen wird. Solche Formate legen den Grundstein für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- Die Beteiligungsformate sollten auf die jeweils Beteiligten angepasst werden. So kann z. B. die Nutzung von **Online-Formaten** sinnvoll sein. Jedenfalls sollten ausreichend Feedback- und Diskussionsschleifen eingeplant werden (**Workshop-Formate**).
- Die Begleitung von Beteiligungsprozessen durch externe Moderator:innen ist empfehlenswert.

Strategische Umweltprüfung am runden Tisch

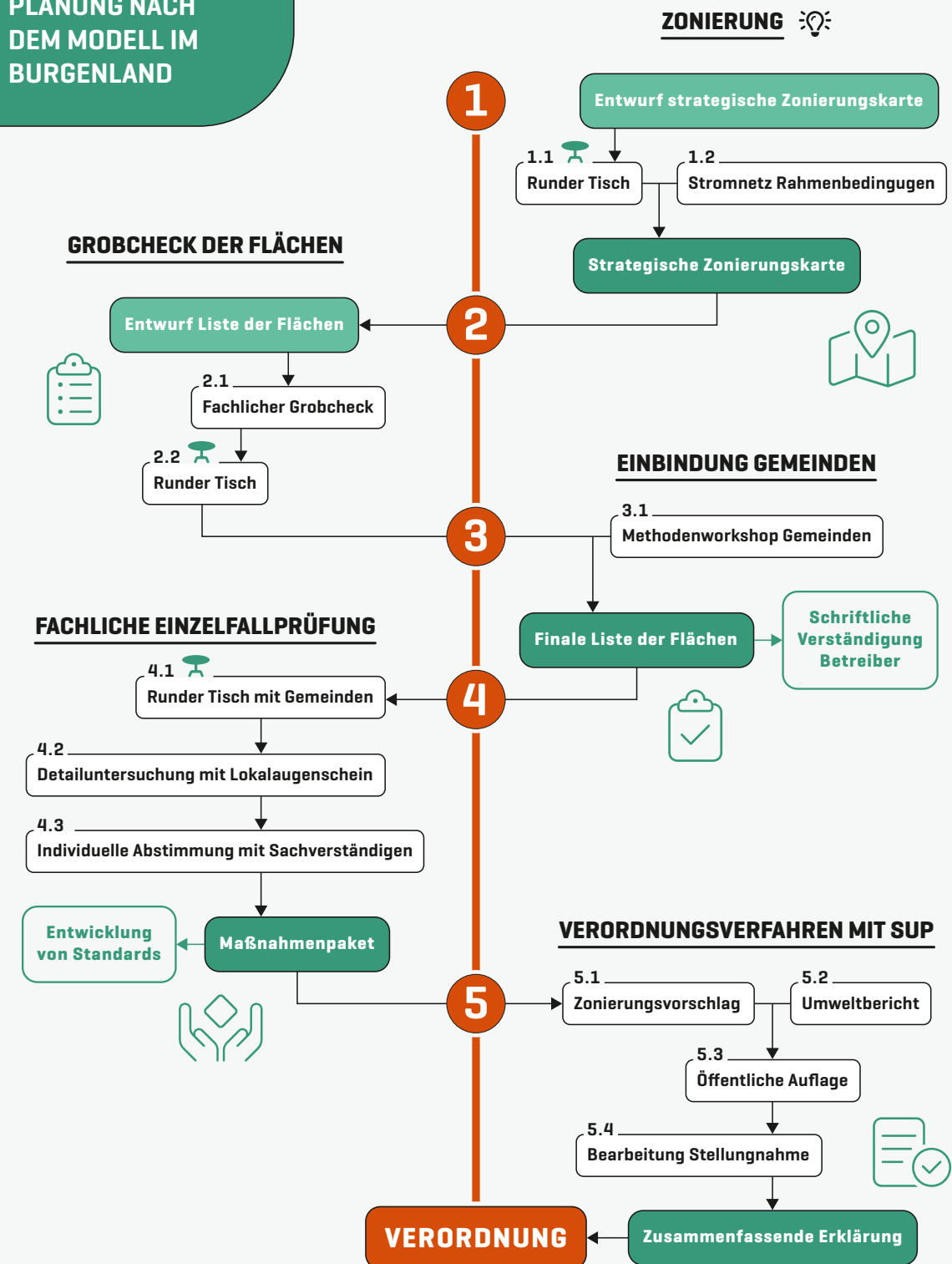
- Idealerweise wird die Planung mit einer **Strategische Umweltprüfung „am runden Tisch“** durchgeführt, in der Ergebnisoffenheit herrscht.
- Wie im Regierungsprogramm vorgesehen⁵⁹, sollte eine Vereinheitlichung der Standards zur Umsetzung der SUP-RL unter Berücksichtigung der effektiven Einbindung der Öffentlichkeit stattfinden. Ein möglicher Ansatz wäre die **gesetzliche Verankerung der Strategischen Umweltprüfung „am runden Tisch“**.

59 Bundesregierung, Jetzt das Richtige tun. Für Österreich, 2025, 54.

Öffentliche Informationsveranstaltungen (auf Projektebene)

- Informationsveranstaltungen zu konkreten Projekten sollten **von Gemeinden organisiert** werden, während die Projektwerbenden begleitend teilnehmen.
- Im Rahmen der Veranstaltung ist es wichtig, dass betroffene Gemeinden eine **klare Haltung** zeigen.
- Für die Veranstaltung sollte ein **Zeitpunkt** gewählt werden, der nicht zu zusätzlichen Konflikten führt, z. B. nicht unmittelbar vor Wahlen.
- Der Rahmen von Informationsveranstaltungen sollte **formell** gewählt sein, um die Ernsthaftigkeit des Themas zu transportieren. Für konstruktive und gleichwertige Kommunikation sollte eine professionelle **externe Moderation** durch die Veranstaltung begleiten.

STRATEGISCHE PLANUNG NACH DEM MODELL IM BURGENLAND



Umweltanwaltschaft, Umweltschutzorganisationen,
Sachverständige, Landesplanung/Naturschutz/Landschaftsschutz

💡 Zonierung
räumliche Aufteilung eines Gebiets in Flächen

Abbildung 2: Ansichtsbeispiel: Prozesse zur strategischen Planung im Burgenland.

Best Practice: Der Windkraft Planungsprozess im Burgenland

Inhaltlich geht der Windkraft-Planungsprozess im Burgenland (vgl. Abbildung 2) im Vergleich zu anderen Bundesländern stark ins Detail und liegt an der Schnittstelle zwischen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan⁶⁰. Im Rahmen der Zonierung werden Standortfragen, konkrete Windparkkonfigurationen, der Stand der Technik, die konkrete Höhe von Masten und Rotorblättern, der Abstand zu den Vogelkorridoren oder andere Artenschutzmaßnahmen behandelt und festgelegt. Die geklärten Fragen werden in einem Maßnahmenpaket von allen Beteiligten unterschrieben. Die Maßnahmen werden teilweise als Standards anerkannt und fungieren als Grundlage für zukünftige Planungsprozesse.

Auf einer Prozessebene findet im Burgenland Kooperation und Austausch im Rahmen von Workshops und Arbeitskreisen statt. Dabei tauschen sich Landesvertreter:innen (u. a. aus dem Bereich Raumordnung), Vertreter:innen von Energieunternehmen, die Landesumweltanwaltschaft sowie Umwelt- und Naturschutz-Organisationen im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Treffen über den Ausbau der Windenergie im Burgenland aus.

Dabei hat sich folgender Zeithorizont abgezeichnet:

- Ca. 6–12 Monate für die Auftrags-Vergabeprozedur⁶¹ (je nach Komplexität)
- Ca. 6–12 Monate für Freilanduntersuchungen (je nach vorhandener Datenlage)
- 3 Monate für Expert:innen- und Gemeindeworkshops
- 6 Monate für die Erarbeitung des Umweltberichtes im Rahmen der SUP
- 3 Monate für den politischen Prozess (im Burgenland der sogenannte Raumplanungsbeirat und der Beschluss der Ergebnisse)

60 Vgl. Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis; WWF Österreich, Burgenland – ein Best Practice-Beispiel für ökologisch verträglichen Windkraft-Ausbau?, <https://partizipation.at/wp-content/uploads/2021/05/wwf-burgenland-best-practice-beispiel-fuer-oekologisch-vertraeglichen-windkraft-ausbau.pdf> (21.7.2025).

61 Aufträge in dem Fall ergehen für Gutachten und Prozessbegleitung.

Best Practice: SUP am runden Tisch zum Wiener Abfallwirtschaftsplan und Abfallvermeidungsprogramm

Im Energiebereich gibt es außer im Burgenland bisher keine veröffentlichten SUP, die am runden Tisch durchgeführt wurden.⁶² In Wien wurde der Abfallwirtschaftsplan, der, ähnlich wie im Energiebereich eine komplexe Materie mit vielen aufeinandertreffenden Interessen behandelt, am runden Tisch durchgeführt und wird hier deshalb beispielhaft angeführt.

Eine Besonderheit der Wiener SUP zum Abfallwirtschaftsplan (AWP) und Abfallvermeidungsprogramm (AVP) war die breite Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Stakeholder:innen. Die SUP wurde in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen durchgeführt. Zentrale Akteur:innen der Wiener Abfallwirtschaft, Umweltorganisationen und externe Expert:innen wurden frühzeitig eingebunden, um Maßnahmen und Alternativen im breiten Konsens zu entwickeln und umzusetzen.

Alle wesentlichen SUP-Schritte erfolgten im SUP-Team, bestehend aus den hauptbetroffenen Stellen der Stadt Wien, Umweltorganisationen und externen Fachleuten. Der Prozess wurde von einer externen SUP-Expertin moderiert und gesteuert.

Die SUP zum Wiener Abfallwirtschaftsplan und Abfallvermeidungsprogramm 2025–2030 wurde von einer Kerngruppe koordiniert, bestehend aus der MA 48 (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark; Federführung), der MA 22 (Umweltschutz), der Wiener Umweltschutzgesellschaft (WUA), der Wien Energie und der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft (WKU). Diese Gruppe war verantwortlich für die Vorbereitung des SUP-Prozesses (z. B. Prozessablauf, Teamauswahl), die Festlegung der Rahmenbedingungen (z. B. Zeitplan, Finanzierung), die externe Vertretung des SUP-Teams und die Abstimmung mit der politischen Ebene.

In vier Workshops und mehreren Kleingruppensitzungen erarbeitete das SUP-Team den Zwischenbericht zum AWP & AVP 2025–2030. Dieser diente als Grundlage für einen Feedback-Workshop mit weiteren Dienststellen, dem BMLUK, Kammern, Expert:innen, Umwelt- und Abfallwirtschaftsorganisationen, um frühzeitig eine breite Beteiligung zu sichern.

Auf Basis des Feedbacks wurden die Entwürfe zum AWP & AVP, der Umweltbericht und Ist Zustandsbericht fertiggestellt und öffentlich aufgelegt. Alle Interessierten (Bürger:innen, Feedbackgruppe, Sachverständigenrat für Umweltfragen) konnten Stellung nehmen.

Im 6. Workshop wertete das SUP-Team die Rückmeldungen aus und integrierte sie so weit wie möglich in die finalen Entwürfe. Diese wurden als fachliche Empfehlung an die Wiener Landesregierung übermittelt. Letztendlich wurde der Wiener AWP & das AVP 2025–2030 unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse durch die Wiener Landesregierung beschlossen.

Zum Schluss wurden die beschlossenen AWP- und AVP-Dokumente gemeinsam mit einer zusammenfassenden Erklärung veröffentlicht.⁶³

⁶² Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, SUP-Beispiele, <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-sektoren/> (01.09.2025).

⁶³ MA 48, Wiener Abfallwirtschaftsplan & Wiener Abfallvermeidungsprogramm 2025–2030 (2024), 23 ff., <https://www.wien.gv.at/umwelt/ma48/service/pdf/awp-avp-25-30.pdf> (21.7.2025).

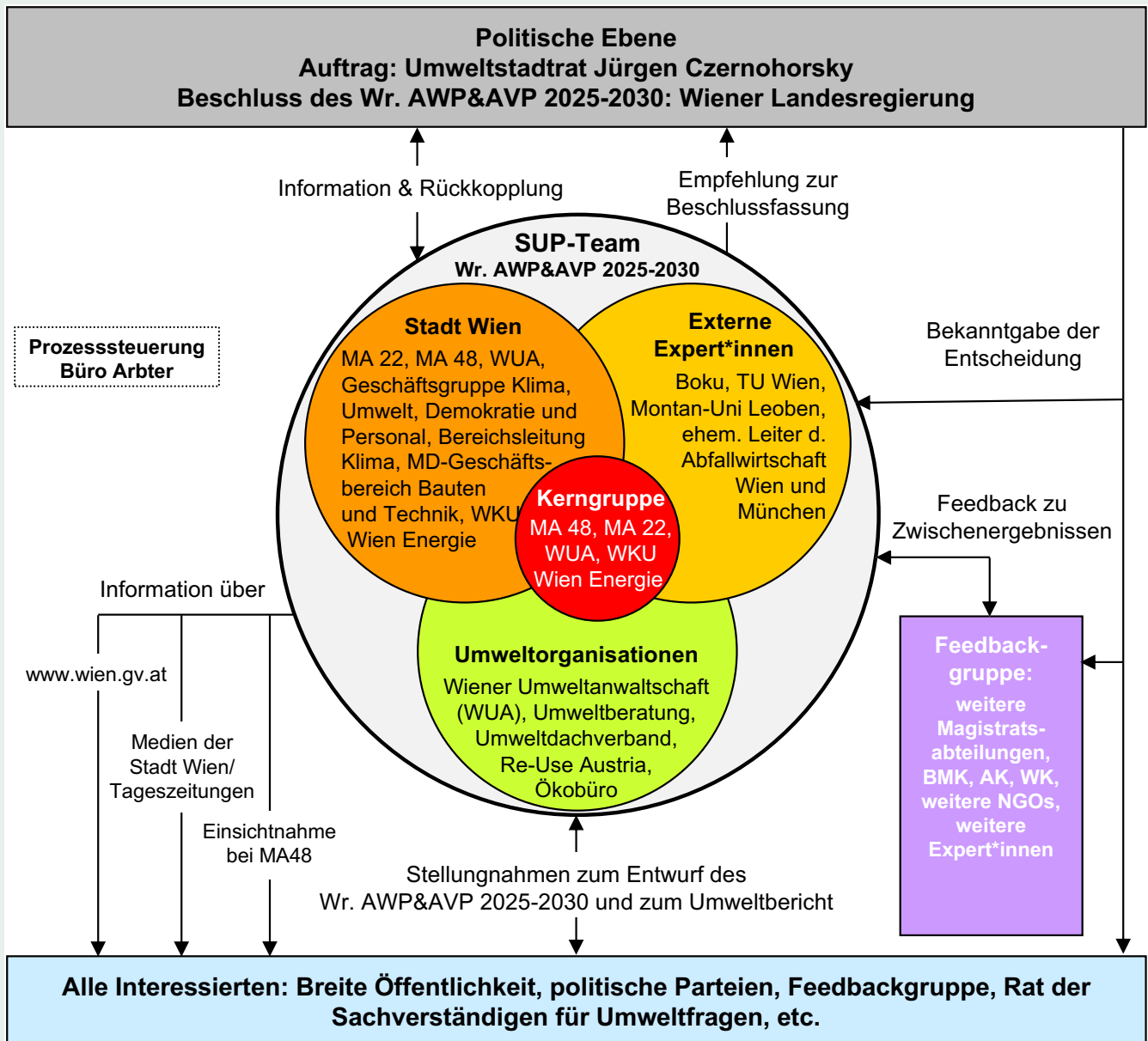


Abbildung 3: Schema des SUP-Prozesses zum Wiener AWP & AVP 2025–2030

Empfehlung 3: Fundiertes Scoping und datenbasierte Gebietsausweisung

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c RED III ist – wie oben bereits erläutert – eine SUP verpflichtend. Bereits frühzeitig – beim sogenannten Scoping⁶⁴ – wird der Untersuchungsrahmen der SUP definiert. Ziel ist es, Umweltauswirkungen so früh wie möglich zu berücksichtigen und eine fundierte Planung zu ermöglichen.

Entscheidungsgrundlage sollte eine fachlich gute und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen sein. Als Voraussetzung dafür ist es wesentlich, dass die für die Beurteilung erforderlichen Umweltdaten möglichst umfassend vorliegen und für die Verfahrensbeteiligten zugänglich sind.

Ein sorgfältiges Scoping schafft Kohärenz zwischen Planung und Genehmigung, erhöht die Verlässlichkeit für Behörden und Projektwerber:innen und ermöglicht durch frühe Öffentlichkeitsbeteiligung das Aufzeigen und Vermeiden potenzieller Konflikte. Dazu schafft es bereits auf früher Ebene verstärkte Akzeptanz.



Scoping

Prozess der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung eines Plans oder Programms⁶⁵.

Im Rahmen des Scopings wird erarbeitet:

- welche Umweltaspekte in welcher Tiefe geprüft werden [inkl. Systemgrenzen],
- welchen geografischen Untersuchungsraum man betrachtet,
- welche Methodik angewendet wird,
- welchen Prognosehorizont betrachtet wird,
- welche Alternativen geprüft werden,
- welche Daten benötigt werden und wie es um deren Verfügbarkeit steht.⁶⁶

⁶⁴ Vgl. Art. 5 SUP-RL.

⁶⁵ Art. 5 SUP-RL.

⁶⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Checkliste zum Scoping, <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-grundlagen/sup-schritte/sup-scoping> (28.8.2025).

Datenbasierte Gebietsausweisung

Essenziell für die Beschleunigungsgebietsausweisung ist eine möglichst umfassende Datenlage. Nur so können Gebiete ausgewiesen werden, die Umweltschutzstandards wahren und den Ausbau erneuerbarer Energien auch effektiv beschleunigen.

- Für die Beschleunigungsgebietsauswahl sollten **alle** verfügbaren, geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und **Datensätze genutzt** werden⁶⁷ – z. B. zu Vogelzugrouten oder Biotopqualität.
- **Bestehende Daten** sollten **genutzt** werden (z. B. Biodiversitätsatlas⁶⁸, Windatlas⁶⁹, sowie regionalere Quellen wie die Biotopvernetzung Steiermark, Biotopkartierungen aus Niederösterreich oder dem Burgenland, oder Studien wie die kommende Studie Vogelmonitoring im Burgenland).
- Auch **Daten von nicht-behördlichen Stakeholder:innen** sollten **berücksichtigt** werden.⁷⁰ Das sind etwa Umweltschutzorganisationen, Umweltschutzvereine, Projektbetreiber:innen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Planungsbüros (z. B. Studie über Schutzwürdigkeit im Hochgebirge, sowie zu Bodenverbrauch der Landesumweltschutzorganisation Tirol, Ornitologiedaten, bzw. Zugrouten der anerkannten Umweltorganisation Birdlife, oder Artenschutzdaten, die bei Universitäten vorhanden sind, sowie das Bartgeier Monitoring)
- Für die Verwendung von **(Roh-)Daten Privater** bräuchte es ein **Modell**, bei dem **anonymisiert Daten weitergegeben** werden – die **Prüfung** dieser Daten würde der **Behörde** obliegen, oder z. B. in deren Auftrag dem Umweltbundesamt (UBA).
- Es sollte eine **einheitliche Datenbank auf Bundesebene** geschaffen werden, bei der **Daten** aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen, **validiert** und **vergleichbar aufbereitet** werden (damit könnte das Umweltbundesamt beauftragt werden). Diese Datenbank sollte **Open Access**⁷¹ sein.

67 Art. 15c Abs. 1 lit. a Z. iii RED III.

68 Der Biodiversitäts-Atlas Österreich ist ein frei zugängliches Onlineportal zur Recherche, Visualisierung und Analyse der Vielfalt der Natur in Österreich. Biodiversitätsatlas, <https://biodiversityatlas.at/> (28.8.2025).

69 Ein Atlas über die Windsysteme in Österreich, finanziert aus den Mitteln des Klima- und Energiefonds. *Energiewerkstatt/RSA Studio iSPACE*, <https://www.windatlas.at/index.html> (28.8.2025).

70 Demurtas/Kralli/Falco/Ying Lee et al, Study on the designation of renewables acceleration areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy: final report, (2024), 17f, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/354ebc7c-496d-11ef-acbc-01aa75ed71a1/language-it> (21.7.2025).

71 Vgl. auch das Prinzip Open Data; Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, BGBl 2022/109.

→ Diese Datenbank sollte **Umweltdaten in Echtzeit oder regelmäßig aktualisiert** sowie Daten von bestehenden und geplanten erneuerbaren Energieprojekten bereitstellen. Dazu gehören auch **Monitoring-Daten** zur Wirksamkeit von Maßnahmen an einzelnen Standorten, sodass alle interessierten Akteur:innen jederzeit auf die aktuellen Informationen zugreifen können.⁷²

→ Derartige neue Datenplattformen sollten in bestehende Umweltinformationssysteme integriert werden, mit dem Ziel, eine **harmonisierte EU-weite Datenbank** aufzubauen. So würde ein einheitliches, umfassendes und wachsendes Datenökosystem entstehen, das regelmäßige Berichte zu allgemeinen Entwicklungen und prioritären Themen ermöglicht.⁷³

→ Es sollten bestehende **Synergien** mit den **Berichtspflichten** aus **Art. 17 FFH-RL**⁷⁴ und aus **Art. 16 Wiederherstellungsverordnung**⁷⁵ genutzt werden, da zu diesen Erhebungen ohnehin eine europarechtliche Verpflichtung besteht.

→ **Bestehende Lücken in Daten bzw. Datensätzen, die für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten von grundlegender Relevanz sind** (Hauptvogelzugrouten, Kollisionseignisse, qualitative Waldbewertung) sollten unter Einbezug nicht-behördlicher Stakeholder:innen durch **Sensitivitätskarten** und Raumwiderstandskarten **festgestellt und geschlossen** werden. Die Erhebungen und Aufbereitung der Daten sollte durch die zuständigen Behörden erfolgen und kann durch Material von nicht-behördlichen Stellen ergänzt werden.⁷⁶

→ Alle über die verfügbaren Daten hinaus notwendigen Daten für das Scoping und den weiteren Prozess sollten möglichst **früh und umfassend** von der zuständigen Behörde **erhoben** werden. Es ist zentral, dass die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Es sollten **Themenbündel**, die bestimmte Technologieformen betreffen, festgelegt werden, die jedenfalls im **Scoping behandelt** werden sollten.

72 BirdLife International, Renewable Energy that renews nature (2025), 21, https://www.birdlife.org/wp-content/uploads/2025/05/BirdLife_Renewable-energy-report_Digital-compressed_1.pdf (21.7.2025).

73 ebd.

74 RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 1992/206, 7.

75 Wiederherstellungs-VO ABl. L 2024/1991.

76 Z. B. BirdLife, Ornithologische Sensibilitätskarte Windkraft für das Bundesland Tirol im Auftrag der Tiroler Landesregierung (2025).

- **Alle 5 Jahre** sollte eine **Aktualisierung** jener Daten stattfinden, die für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in SUPs herangezogen werden.
- Insbesondere Daten zum **Vogelvorkommen und -zug** sollten möglichst **aktuell** gehalten werden, da es innerhalb kurzer Zeit zu Veränderungen im Verhalten von Vogelarten kommen kann. Wenn neue Daten erhoben werden müssen, sollte mit einem Zeitraum zwischen 6 und 12 Monaten gerechnet werden, etwa für die Durchführung von Freilanduntersuchungen (je nach vorhandener Datenlage).⁷⁷
- Die SUP-RL sieht vor, dass **zumindest betroffene Umweltstellen**⁷⁸ bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der SUP (**= Scoping**) **zu konsultieren** sind.⁷⁹

⁷⁷ BirdLife Input zu Erfahrungen beim Planungsprozess Windkraftausbau im Burgenland.

⁷⁸ Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten – etwa sind das nach dem NÖ Raumordnungsrecht für den Bereich der überörtlichen Raumordnung: die NÖ Umweltanwaltschaft, für den Bereich der örtlichen Raumordnung: die Landesregierung (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 16 NÖ ROG 2014).

⁷⁹ Art. 5 Abs. 4 SUP-RL.

Empfehlung 4: Minderungsmaßnahmenkonzepte für Beschleunigungsgebiete samt Sicherstellung eines Umsetzungs- und Wirkungsmonitorings

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien muss mit der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen einhergehen. Die RED III verlangt dabei wirksame Minderungsmaßnahmen,⁸⁰ deren Umsetzung und Wirkung von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss. Diese müssen in Form von Minderungsmaßnahmenkatalogen bereits bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten festgelegt werden, Minderungspotenzial für die Projektebene muss daher vorausschauend beurteilt werden. Dabei ist eine klare Maßnahmenhierarchie zu beachten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (gemeinsam: Minderungsmaßnahmen) können bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zur Anwendung kommen. Ausgleichsmaßnahmen⁸¹ sind erst im Rahmen des Screenings auf Projektebene vorgesehen. Dabei ist ein funktionaler, räumlicher und zeitlicher Bezug zum beeinträchtigten Schutzgut rechtlich notwendig.⁸²

Finanzielle Ausgleiche sind zulässig, wenn keine anderen Maßnahmen verfügbar sind – insbesondere bei artenschutzrechtlichen Auswirkungen.⁸³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten so sparsam wie möglich in Anspruch genommen werden, da die entsprechenden Projekte mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen können.

⁸⁰ Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III.

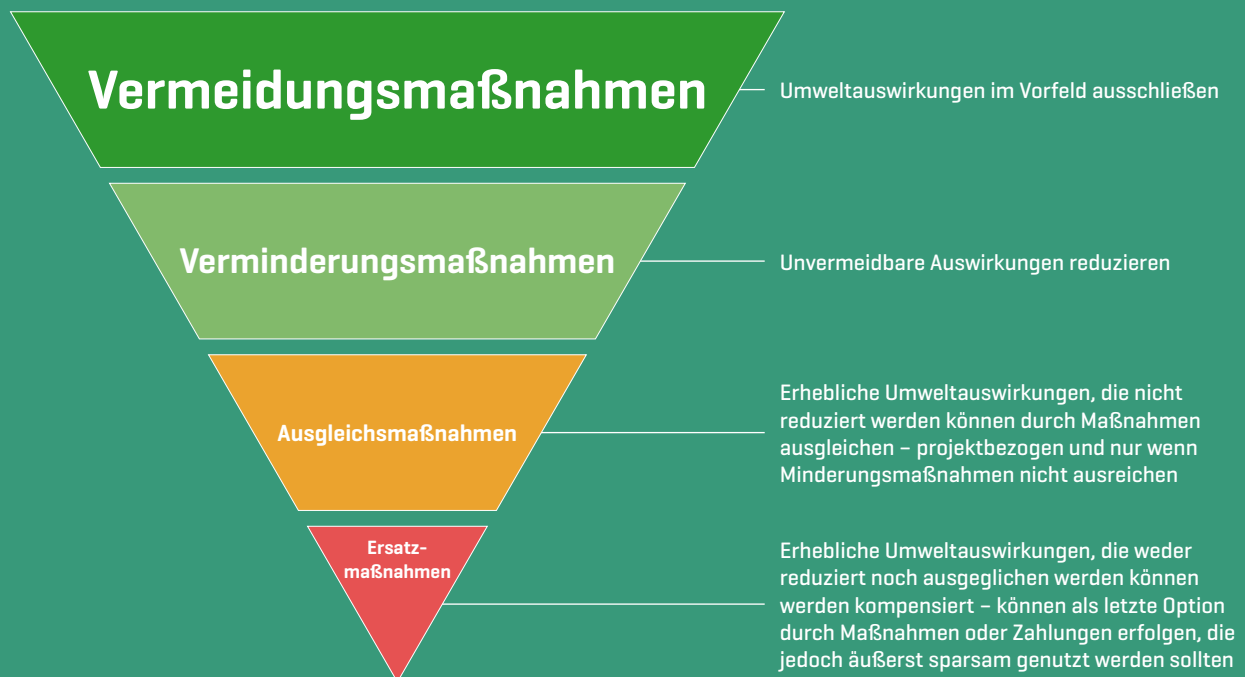
⁸¹ Art. 15c Abs. 4 RED III.

⁸² *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen (2019), <https://info.bml.gv.at/dam/jcr:a1ade554-eb75-4b47-a916-2570d899c3bd/FI%C3%A4cheninanspruchnahme%20durch%20Kompensationsmassnahmen.pdf> (21.7.2025).

⁸³ Art. 15c Abs. 4 RED III.



Maßnahmenhierarchie



Datensammlung

- Durch eine **gute Datenlage** und eine **darauf basierende passgenaue Flächenausweisung** im Rahmen der Energieraumplanung könnte eine große Wirkung zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen erzielt werden. Die Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen würde dadurch jedenfalls vereinfacht werden.
- **Einheitliche Standards** zum erforderlichen **Untersuchungsrahmen** (Fläche, Schutzgüter, Abstände) sowie zur erforderlichen **Untersuchungstiefe** (inkl. anzuwendende Methoden...) sollten **vorgegeben** werden.

- Ein **Ausgleichsflächenkataster**, z. B. als digitale Karte, könnte erstellt werden, damit öffentlich einsehbar ist, welche Flächen bereits als Ausgleichsflächen genutzt werden. Darin werden Informationen über Flächen gesammelt, die bereits als Ausgleichsflächen genutzt werden und Informationen zu Flächen eingespeist werden, die als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen könnten.⁸⁴

Minderungsmaßnahmenkatalog auf Planungsebene (Beschleunigungsgebiet)

- Minderungsmaßnahmenkataloge könnten in Form von Maßnahmenkonzepten (Lebensraum/Schutzgut) festgelegt werden. Dabei wäre es effektiv in Maßnahmenbündeln zu arbeiten.
- **Minderungsmaßnahmen** auf Planungsebene sollten **nicht zu konkret** sein, damit ausreichend **Flexibilität** für eine nachfolgende Projektplanung und -verwirklichung bestehen bleibt. Genehmigungsbehörden und Projektwerbende sollten die Möglichkeit haben, eine Konkretisierung von Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Einzelprojekt vorzunehmen.
- Es bräuchte **klare Begriffsdefinitionen** bei der Erarbeitung von Regeln für wirksame **Minderungsmaßnahmen**, wobei auch die Maßnahmenhierarchie beachtet werden muss. Die RED III unterscheidet Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Minderungsmaßnahmen sind gem. RED III folglich nur Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.
- **Kumulative Auswirkungen, auch betreffend** zukünftige Projekte, sollten von der Behörde so weit wie möglich **bereits in der SUP geprüft** werden und bei der Erstellung von Minderungsmaßnahmenkatalogen berücksichtigt werden.
- Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sollten **Minderungsmaßnahmenkataloge** auch unter Einbindung von nicht-behördlichen Stakeholder:innen erstellt werden.

⁸⁴ Als Beispiel für einen One-Stop-Shop für verfügbare Flächen kann die Flächenagentur des Landes Niederösterreich dienen. Ausgleichsflächenkataster gibt es in weiter entwickelter Form vor allem in Deutschland, siehe z. B. unter Stadt Bartgeheide, Ausgleichsflächenkataster, <https://www.bartgeheide.de/Rathaus-Politik/Klima-und-Umweltschutz/Ausgleichsfl%C3%A4chenkataster/> (01.09.2025).

Minderungsmaßnahmenkonzept auf Projektebene (konkretes Projekt)

Im Rahmen des Screenings wird auf Projektebene ermittelt, ob erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen.⁸⁵ Bei positivem Screening-Ergebnis ist keine UVP/NVP notwendig und bei negativem Screening ist eine UVP/NVP durchzuführen oder es werden geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die von der RED III festgelegten Fristen für das Screening-Verfahren (30 bzw. 45 Tage)⁸⁶ sind sehr knapp bemessen.

- Auf Genehmigungsebene sollte vom Projektwerbenden ein konkretes **Minderungsmaßnahmenkonzept**⁸⁷ (ggf. auch Ausgleichsmaßnahmenkonzept) inkl. Monitoring zu **Beginn des Screeningverfahrens** vorgelegt werden. Die Behörde sollte dieses prüfen und ggf. weitere Auflagen festlegen.
- Bei der Konzipierung von **Ausgleichsmaßnahmen** sollten **Renaturierungspotenziale** sowie deren **Wirksamkeit** zur Förderung der Biodiversität einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollten **Synergien** mit den Zielen und Maßnahmen der **EU-Wiederherstellungsverordnung**⁸⁸ genutzt werden.
- Alternativ könnte dazu ein fakultatives Vorverfahren angedacht werden.
- Die **Koordination** der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte durch eine **unabhängige Stelle**, wie eine ausgegliederte Agentur oder eine bei der Behörde angesiedelte, aber unabhängige Abteilung erfolgen. Diese Stelle sollte auch etwaige Ausgleichszahlungen verwalten.⁸⁹
- **Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sollten so konzipiert sein, dass sie **messbare und positive Effekte** für die betroffenen Artenpopulationen und Lebensräume erzielen, eingebettet in ein **übergeordnetes Rahmenkonzept** für den Schutz und die Wiederherstellung von Populationen und Lebensräumen.⁹⁰

⁸⁵ Art. 16a Abs. 4 RED III.

⁸⁶ 16a Abs. 4 Uabs. 2 RED III.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. L 2024/1991, 1.

⁸⁹ *BirdLife Österreich*, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien – Empfehlungen für Planungsgrundsätze und die Umsetzung unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf ornithologische Schutzgüter in Österreich (2024), https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/7dkwmjkcmmnE4y8HY74vaJU/5575ba67a90c567424f367fe38631a06/Minderungsma_nahmen_RED_III_BirdLife_Dezember2024.pdf (21.7.2025).

⁹⁰ *BirdLife International*, Renewable Energy that renews nature (2025), https://www.birdlife.org/wp-content/uploads/2025/05/BirdLife_Renewable-energy-report_Digital-compressed_1.pdf (21.7.2025).

- Wichtig wäre es, dass die **rechtliche Verbindlichkeit**⁹¹ und die **ausreichende Dauer** der Maßnahmen sichergestellt werden.

Monitoring

- Um zu evaluieren, ob ausgewählte Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam sind, bräuchte es ein funktionierendes Monitoring-Programm,⁹² unter Umständen mit Betreuung durch unabhängige Institute.
- Die Evaluierung, ob eine ausgewählte Minderungs- und Ausgleichsmaßnahme tatsächlich umgesetzt wird, würde ein Umsetzungsmonitoring durch oder zumindest Übermittlung der Information an die Behörde erfordern.
- Sowohl für **Umsetzungs- als auch Wirkungsmonitoring** sollten einheitliche Standards, klare Prüf- und Überwachungspflichten sowie die jeweiligen (behördlichen) Zuständigkeiten festgelegt werden.
- Bei Projekten, bei denen im Rahmen des Monitorings erhebliche, unerwartete negative Umweltauswirkungen festgestellt werden, sollten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Korrekturen könnten eine Anpassung, Verlegung oder sogar Entfernung des Projekts beinhalten. Dabei sind gegebenenfalls Mechanismen zur Überprüfung und Anpassung der Genehmigungen zu nutzen.⁹³
- Bei der Durchführung von in Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III genannten Pilotprojekten für noch ungeprüfte, neuartige Minderungsmaßnahmen sollte aus Sicht des Naturschutzes größte Vorsicht gelten. Sofern diese Möglichkeit geschaffen wird, sind ein sorgfältiges Monitoring und eine Evaluierung der Maßnahmen vorzusehen.

91 Bei Ausgleichsmaßnahmen wäre eine Eintragung derselben ins Grundbuch vorstellbar. Erläuterungen und/oder Quellen dazu wären spannend; Wir haben uns gefragt, wie man sich die Grundbuchseintragung konkret vorstellt und ob es nicht auch hinderlich sein könnte, weil Eigentümer:innen u. U. vor einer Eintragung ins Grundbuch zurückschrecken. (Beim Konzept „Vertragsnaturschutz“ sind Grundbuchseintragungen unseres Wissens nicht üblich.)

92 *BirdLife Österreich*, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien – Empfehlungen für Planungsgrundsätze und die Umsetzung unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf ornithologische Schutzgüter in Österreich (2024), https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/7dkwmjkcmmnE4y8HY74vaJU/5575ba67a90c567424f367fe38631a06/Minderungsma_nahmen_RED_III_BirdLife_Dezember2024.pdf (21.7.2025).

93 *BirdLife International*, Renewable Energy that renews nature (2025), 17, https://www.birdlife.org/wp-content/uploads/2025/05/BirdLife_Renewable-energy-report_Digital-compressed_1.pdf (21.7.2025).

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung.

Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.



ÖKOBÜRO

ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

T: +43 1 5249377

E: office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR: 873642346